

Betreuungsrecht

1. Die Vorschriften über die Entmündigung, Anordnung der Vormundschaft, Gebrechlichkeitspflegschaft für Volljährige sind mit dem am 01.01.1992 in Kraft getretenen **Betreuungsgesetzes (BtG)** aufgehoben. An ihre Stelle trat das Betreuungsrecht, das materiellrechtlich in den **§§ 1896 ff BGB** geregelt ist. Das Verfahrensrecht bestimmte sich nach den **§§ 271 ff FamFG**, sowie Landesrecht.
 2. Das Betreuungsrecht wurde erstmals mit dem **Ersten Betreuungsrechtsänderungsgesetz** zum 01.01.1999 reformiert.
Es wurden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:
 - Neuregelung der Vergütung der Berufsvormünder (auch relevant für Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger)
 - Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung
 - Definierung der berufsmäßigen Ausübung des Amtes
 - Klarstellung der Art der Aufgabenerfüllung durch den Betreuer („rechtliche Betreuung“)
 - Stärkung des Instituts der Vorsorgevollmacht als Alternative zur Betreuung
 3. Zum 01.07.2005 erfolgte eine weitergehende Reformierung des Betreuungsrechts durch das **Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz**.
Die neuerliche Reform umfasste folgende Themen:
 - Neuregelung der Vergütung der Berufsvormünder und Berufsbetreuer (Einführung des Prinzips der Pauschalierung nach dem **Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG**)
 - Möglichkeit der Änderung der funktionellen Zuständigkeitsverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger hinsichtlich Auswahl und Bestellung des Betreuers durch Ermächtigung der jeweiligen Bundesländer
 - Weitergehende Stärkung des Instituts der Vorsorgevollmacht (Beglaubigung der Vorsorgevollmachten künftig auch kostengünstig bei den Betreuungsbehörden möglich); seit 01.03.2005 Möglichkeit der Registrierung der Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer nach der **Vorsorgeregister-Verordnung (VregVO)**
- Weitergehende Informationen und Formulare zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsanregung sind auf folgender Internetseite zu finden:
- http://www.bmj.de/enid/Ratgeber/Betreuungsrecht_kh.html
4. Am 01.09.2009 ist das **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)** in Kraft getreten, welches hauptsächlich das Verfahrensrecht betrifft. Ziel der Neuregelung war, eine einheitliche Verfahrensordnung, wie im streitigen Verfahren die Zivilprozessordnung (ZPO), auch für die freiwillige Gerichtsbarkeit zu schaffen. Ein Kernstück der Reformierung ist die Neuverteilung der Zuständigkeiten zwischen (ehemals) Vormundschafts- und Familiengericht.
 5. Grundzüge des Betreuungsrechts

Das Ziel des Betreuungsrechts besteht in der Wahrung und Stärkung der Rechte und der verfahrensrechtlichen Stellung von kranken und behinderten Mitmenschen. Im

Vordergrund stehen die Wahl der Betroffenen, ihre persönliche Betreuung und Verbesserung der Personensorge mit Maßgabe der Erhaltung der Selbstbestimmung des Betreuten, soweit möglich.

Erforderlichkeitsgrundsatz

Einem psychisch Kranken oder körperlich, geistig oder seelisch Behinderten soll nur soweit erforderlich ein Betreuer bestellt werden, §§ 1896, 1902 BGB.

Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden; seit 01.07.2005 im Rahmen der 2. Reform des Betreuungsrechts neu eingefügter § 1896 Abs. 1 a BGB.

Die Betreuung hat **keine** Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit. Es erfolgt keine Feststellung zur Geschäftsfähigkeit, weil die Einschränkung der Teilnahme des Betroffenen am Rechtsverkehr durch die Möglichkeit der Anordnung eines **Einwilligungsvorbehaltes** (§ 1903 BGB) geregelt ist.